

An die Eltern
bzw. Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Verfahren bei Beurlaubungen und Entschuldigungen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in dem vorliegenden Merkblatt habe ich mich bemüht, die hier gängigen Regelungen zur Entschuldigung und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zusammen zu stellen. Alle Maßnahmen können im § 43 des Schulgesetzes nachgeschaut werden. Das Schulgesetz kann und will allerdings nicht alle Einzelfälle regeln, sondern will uns allen auch die Möglichkeit geben, Spielräume zu Einzelfallentscheidungen zu haben. Unsere Vereinbarungen haben als Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig den Unterricht und alle Schulveranstaltungen besuchen, da dies eine zwingende Voraussetzung für schulischen Erfolg ist. Bei Erkrankungen ist entscheidend, dass der Schüler oder die Schülerin physisch in der Lage ist, den Weg zur Schule zurückzulegen und beim Unterricht anwesend zu sein. Es ist dabei denkbar, dass die Teilnahme am Unterricht möglich ist, nicht jedoch das Schreiben einer Arbeit oder Klausur. Auch der umgekehrte Fall, dass die Schülerin oder der Schüler nur die Arbeit oder Klausur mitschreibt, ist denkbar. Nicht jede geringfügige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes rechtfertigt ein Fernbleiben von der Schule. Letztendlich liegt die Entscheidung bei einer Erkrankung zunächst bei den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne dieses Merkblatt zur Kenntnis zu nehmen. Sollten Sie Einwände oder Ergänzungen haben, so bin ich gerne zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichem Gruß
gez.
(Höbig, OStD)
Schulleiter

Entschuldigung – Beurlaubung

Die Verpflichtung regelmäßig am Unterricht teilzunehmen ergibt sich aus § 43 (1). Dies gilt ausdrücklich auch für alle verbindlichen Schulveranstaltungen, d.h. z.B. für AGs, Fördermaßnahmen, Exkursionen, Klassen- und Kursfahrten und alle anderen verbindlichen Veranstaltungen.

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen können, so muss der Grund für das Schulversäumnis aus dem Schreiben ersichtlich sein. Zu unterscheiden ist hier, ob es sich um ein plötzliches Ereignis handelt, z.B. eine Erkrankung, oder ob die Fehlzeit vorhersehbar ist.

1. Plötzliches Ereignis - Entschuldigung

Ein plötzliches Ereignis ist z.B. eine spontane Erkrankung, ein Unfall oder Todesfall, extreme Witterungsverhältnisse und sonstige unvorhersehbare Umstände.

Hier ist aus § 43 (2) zu entnehmen, dass die Schule **unverzüglich benachrichtigt** werden muss. Dies geschieht bei uns grundsätzlich **telefonisch bis 8.00 Uhr (ggf. auf AB)**. Bitte nennen Sie im Gespräch **Name und Klasse des Kindes und ungefähre Dauer der Fehlzeit**.

Bei der Rückkehr des Schülers oder der Schülerin in den Unterricht muss unverzüglich eine **Entschuldigung** vorgelegt werden, aus der der **Grund für das Schulversäumnis** ersichtlich wird. Die Vorlage beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder bei den Kurslehrern erfolgt **spätestens in der übernächsten Stunde**.

Bei einer Häufung von Fehlzeiten entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz darüber, ob die Schule von den Eltern für eine begrenzte Dauer grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt. Eine solche **Attestpflicht** soll zu einer regelmäßigen Teilnahme ermutigen und der Schule Anhaltspunkte geben, ob evtl. ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen ist.

2. Vorhersehbare Ereignisse - Beurlaubung

Bei **vorhersehbaren Ereignissen** genügt es nicht, den Schüler oder die Schülerin nachträglich zu entschuldigen. Vielmehr muss um eine Beurlaubung ersucht werden.

Bei **vorhersehbaren Arztterminen**, einem Termin für **eine** wichtige außerschulische Prüfung (z.B. Führerschein), die zwingend während der Unterrichtszeit liegen, wird die Beurlaubung durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. Tutor ausgesprochen. Bei schwierigen und langwierigen Erkrankung wird die Schulleitung eingeschaltet.

Alle anderen Beurlaubungen aus wichtigen Gründen sind **schriftlich und zeitig**, d.h. mindestens eine Woche zuvor, an die Schulleitung zu richten. Solche wichtigen Gründe können z.B. sein:

Persönliche Anlässe, Religiöse Ereignisse und Feiertage, kulturelle Veranstaltungen, Auslandsaufenthalte und Schüleraustausch, Brauchtumpflege, Teilnahme an Sportveranstaltungen etc.

Wichtig ist, dass die Bitte um Beurlaubung mit Augenmaß erfolgt. Bei der Entscheidung werden strenge Maßstäbe angesetzt und dabei werden Anlass und Dauer der beantragten Beurlaubung, Alter, Jahrgangsstufe, Leistungsstand, Voraussetzungen für das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes, das Schreiben von Klassenarbeiten/Klausuren und vieles mehr berücksichtigt. Besonders beachtet werden müssen Fälle, in denen eine Vielzahl von Genehmigungen gleichgelagerter Anträge einen ordnungsgemäßen Unterricht erschweren würde.

Besonders restriktiv erfolgt die **Genehmigung von Urlaubsanträgen in Zusammenhang mit Feiertagen, beweglichen Ferientagen und Ferien**. Hier können Anträge nur in besonders begründeten Einzelfällen gestellt werden. Ausschlusskriterien sind alle Begründungen, bei denen es um eine Verlängerung der Ferien oder um das Erlangen günstigerer Reisepreise geht.